**BUNDESPRÄSIDIALAMT**

**BERLIN**, 18. September 2023
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: [redacted]
(bei Zuschriften bitte angeben)

Frau
[redacted]

Sehr geehrte Frau [redacted]

vielen Dank für Ihre Zuschrift an den Bundespräsidenten. Wegen der großen Zahl der den ihn täglich erreichenden Zuschriften ist es dem Bundespräsidenten nicht in jedem Fall möglich, persönlich zu antworten.

In Ihrer Zuschrift kritisieren Sie, dass Ihre Stimme, die Sie bei der letzten Bundestagswahl abgegeben haben, missbraucht werden würde. Denn der Deutsche Bundestag würde seiner Aufgabe als Kontrollinstanz der Bundesregierung nicht gerecht. Deshalb erklären Sie, Ihre Stimme zurückzuziehen, und fordern die Auflösung des Deutschen Bundestages und die Durchführung von Neuwahlen.

Eine Rückgabe der bei der Bundestagswahl abgegebenen Stimme ist im Wahlrecht nicht vorgesehen. Der Deutsche Bundestag wird vielmehr gemäß Art. 39 Grundgesetz (GG) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auch die Auflösung des Deutschen Bundestages ist nur in den ausdrücklich im Grundgesetz genannten Fällen des Art. 68 Abs. 1 GG und Art. 63 Abs. 4 GG möglich. Spricht der Bundestag dem Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder nicht das Vertrauen aus, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Deutschen Bundestag auflösen (Art. 68 Abs. 1 GG). Nach Art. 63 Abs. 4 GG kann er den Deutschen

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: http://www.bundespraesident.de
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999
Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespräsident.de).

Bundestag auch dann auflösen, wenn im dritten Wahlgang kein Bundeskanzler mit den „Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages" gewählt wurde. Die Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 1 bzw. Art. 63 Abs. 4 GG liegen allerdings nicht vor. Ein darüber hinausgehendes Auflösungsrecht des Bundespräsidenten besteht nicht.

Soweit Sie die Auflösung des Bundestags mit der Kritik an einzelnen Maßnahmen der Bundesregierung und von Abgeordneten begründen, muss ich Sie darauf hinweisen, dass der Bundespräsident über diese keine Dienstaufsicht ausübt. Die Aufgabe des Bundespräsidenten beschränkt sich im Gesetzgebungsprozess darauf, die von den gesetzgebenden Körperschaften in eigener Zuständigkeit verabschiedeten Gesetze auszufertigen und zuvor zu prüfen, ob diese nach den Regelungen des Grundgesetzes zu Stande gekommen sind (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG). Dabei ist er gehalten, die politischen Entscheidungen der zuständigen Gesetzgebungsorgane zu respektieren, soweit der verfassungsrechtlich zulässige Rahmen eingehalten wurde. Zudem sind die Abgeordneten gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen." Damit sind diese für ihr Verhalten grundsätzlich selbst verantwortlich und müssen sich am Wahltag dem Urteil der Wählerinnen und Wähler stellen. Im Übrigen äußert sich der Bundespräsident aus Gründen der Gewaltenteilung grundsätzlich nicht zu der Arbeit der Bundesregierung. Daher rege ich an, dass Sie sich bei den zuständigen Ministerien genauer über die Hintergründe der von Ihnen genannten und kritisierten Maßnahmen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Schneider

*Referat Verfassung und Recht,*
*Justitiariat*